

Antrag auf Planfeststellung

Hartsalzwerk Siegfried-Giesen

Planfeststellungsunterlage zum
Rahmenbetriebsplan

Unterlage H – Anträge

H-3 – Befreiungsanträge nach Bundesnaturschutzgesetz

Erstellung der Unterlage:




.....
Dr. S. Kuhn

Fugro Consult GmbH
Wolfener Straße 36 U
12681 Berlin

Aufgestellt:
Hildesheim, den 17.12.2014

Antragsteller / Vorhabensträger

K+S Aktiengesellschaft
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel/Deutschland



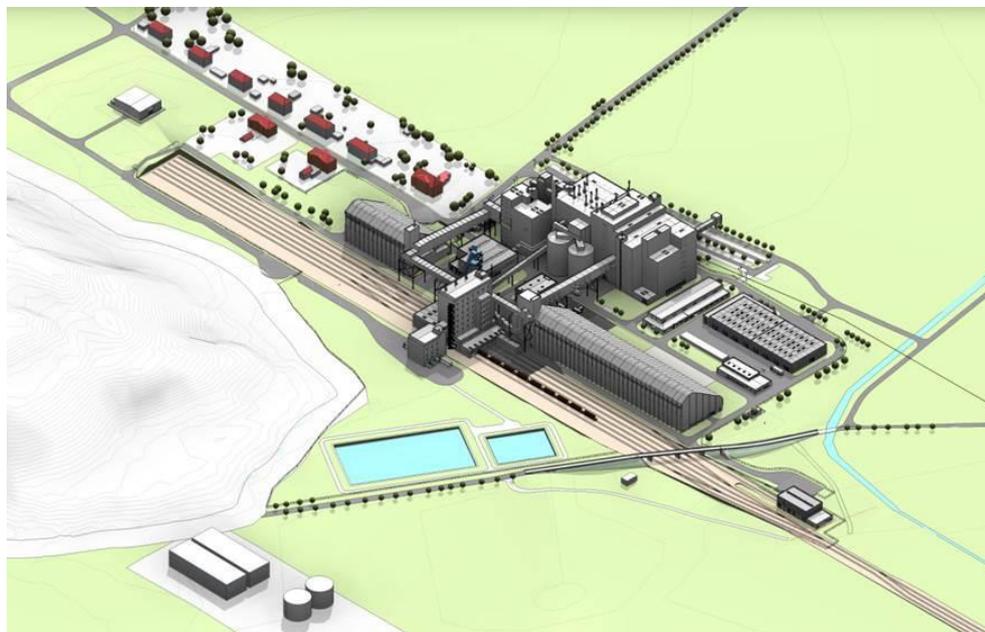
K+S Aktiengesellschaft

vertreten durch:

K+S KALI GmbH
Projektgruppe Siegfried-Giesen
Kardinal-Bertram-Straße 1
31134 Hildesheim

Hartsalzwerk Siegfried-Giesen

Planfeststellungsunterlage zum Rahmenbetriebsplan



Unterlage H – Anträge

H-3 Befreiungsanträge nach Bundesnaturschutzgesetz

Antragsteller/
Vorhabensträger:

K+S Aktiengesellschaft
Bertha-von-Suttner-Straße 7
34131 Kassel/Deutschland



vertreten durch:

K+S KALI GmbH
Projektgruppe Siegfried-Giesen
Kardinal-Bertram-Straße 1
31134 Hildesheim

Erstellung der Unterlage:



Datum:

Hildesheim, den 17.12.2014

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	I
1 Anlass und Aufgabenstellung	1
2 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Vorhabensbestandteile	1
3 Betroffenheit von Schutzgebieten gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG	4
3.1 110 kV-Leitung	4
3.2 Gleisanschlussstrasse	5
4 Vom Vorhaben betroffene Schutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG	6
4.1 Naturschutzgebiet „Ahrberger Holz / Groß Förster Holz“	6
4.1.1 Schutzzweck	6
4.1.2 Verbote	7
4.2 Landschaftsschutzgebiet „Ahrberger und Groß Förster Holz“ und Landschaftsschutzgebiet „Harsumer Holz“	7
4.2.1 Schutzzweck	7
4.2.2 Verbote	7
5 Für die Entscheidung über die Genehmigung/ Befreiung erforderliche Angaben	8
6 Literaturverzeichnis	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Übersicht zu den Vorhabensbestandteilen des geplanten Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen ..	3
Abb. 2: Übersicht zu betroffenen Schutzgebieten gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG einschließlich der relevanten Vorhabensbestandteile	4
Abb. 3: Durch 110 kV-Leitung betroffene Schutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG (blaue Linie: Abschnitt HDD-Bohrung)	5
Abb. 4: Durch die Gleisanschlussstrasse betroffenes Schutzgebiet gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG (blaue Schraffur: Bautabuzone; blaue Linie: Abschnitte Reaktivierung vorhandene Gleisanschlussstrasse; pinkfarbene Linie: Neubaubereiche; rosa Linie: Baufeldgrenze)	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die K+S Aktiengesellschaft plant zur Sicherung ihrer Rohstoffbasis die Reaktivierung der Kalisalzgewinnung und -verarbeitung am 1987 stillgelegten Bergwerk Siegfried-Giesen. Der Zweck des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen (SG) ist die Herstellung natürlicher Mineraldünger durch bergmännischen Abbau und anschließende Aufbereitung von Kalirohsalz, überwiegend Hartsalz. Die aus dem Hartsalz gewonnenen Wertstoffe Kaliumchlorid und Kieserit sollen in unterschiedlichen Formulierungen, in granulat- oder feinkörniger Form, als Mehrnährstoff- oder Einzeldünger (vor allem Korn-Kali® und ESTA®-Kieserit) in bestehende Märkte abgegeben werden.

Für die Reaktivierung soll zum einen die Infrastruktur des bereits erschlossenen, jedoch aktuell nur im Verwahrungsbetrieb fahrenden Bergwerksbetriebs ertüchtigt und zum anderen eine neue Fabrikanlage mit zugehöriger Infrastruktur errichtet werden.

Mit der Umsetzung der Vorhabenbestandteile Gleisanschlussstrasse sowie 110 kV-Leitung ist die Flächeninanspruchnahme im Bereich eines Naturschutzgebietes sowie von zwei Landschaftsschutzgebieten verbunden.

In einem Naturschutzgebiet sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG „alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, ... nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“

In einem Landschaftsschutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG „alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen“.

Für die Realisierung des Vorhabens sind demnach die Gebote und Verbote der jeweiligen Rechtsverordnung über das betroffene Naturschutzgebiet bzw. Landschaftsschutzgebiet zu beachten.

Gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NAGBNatSchG und den jeweiligen Rechtsverordnungen kann von den Geboten und Verboten der Rechtsverordnungen unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung oder Befreiung gewährt werden.

Die Entscheidung über die Genehmigung/ Befreiung von den Vorschriften einer Rechtsverordnung wird von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt.

Da die für die Entscheidung über die Genehmigung/ Befreiung erforderlichen Angaben im Wesentlichen in den Antragsunterlagen auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes enthalten sind, wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hildesheim an dieser Stelle auf einen formgebundenen Antrag verzichtet.

Die vorliegende Unterlage enthält eine zusammenfassende Darstellung zu den vom geplanten Vorhaben betroffenen Schutzgebieten einschließlich deren Schutzzweck sowie in den Gebieten geltender Verbote und zu den Vorhabensbestandteilen, für welche unzulässige Handlungen im Sinne der jeweiligen Rechtsverordnung nicht ausgeschlossen werden können. Desweiteren enthält die vorliegende Unterlage Verweise auf die Unterlagen der Antragsunterlage, welche erforderliche Angaben für die Entscheidung über die Genehmigung/ Befreiung enthalten.

2 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Vorhabensbestandteile

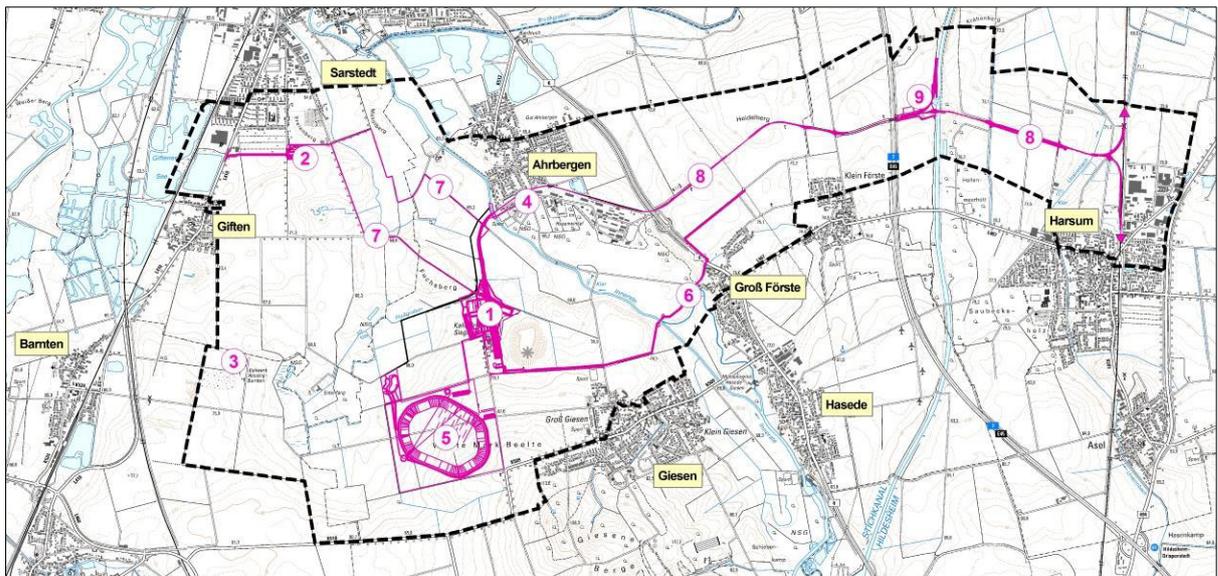
Zur Reaktivierung der Kalisalzgewinnung und -verarbeitung am 1987 stillgelegten Standort Siegfried-Giesen sollen die Infrastruktur des bereits erschlossenen, jedoch aktuell nur im Verwahrungsbetrieb fahrenden Bergwerksbetriebs ertüchtigt sowie eine neue Fabrikanlage mit zugehöriger Infrastruktur errichtet werden.

Grundvoraussetzung für den Betrieb des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen und damit Bestandteil des Gesamtvorhabens ist ein Anschluss an das Eisenbahnnetz der Deutschen Bahn AG sowie an den Hafen Harsum. Von Norden erschließt eine vorhandene Gleistrasse das Gelände des Standortes Siegfried-Giesen. Sie führt über den Ort Ahrbergen zum Hafen am Stichkanal Hildesheim und weiter zum Bahnhof im Ort Harsum mit Anschluss an die Strecke 1770 der Deutschen Bahn AG (DB). Die Gleistrasse vom Bahnhof Harsum bis zum Werk Siegfried-Giesen hat eine Gesamtlänge von 8,5 km.

Der **Gleisanschluss** (vgl. Nr. 8 der Abb. 1) des Werkes Siegfried-Giesen wurde umfassend planerisch bearbeitet und hinsichtlich möglicher Varianten untersucht. Die jeweiligen Alternativen wurden zunächst hinsichtlich ihrer technischen Machbarkeit und wirtschaftlichen Sinnhaftigkeit bewertet. (vgl. Unterlage B sowie E-7) Alternativen, welche nicht bereits aus technischen Gründen aus den weiteren Betrachtungen ausgeschieden werden mussten, wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie (vgl. Unterlage F-1) hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen sowie ihrer Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Umweltverträglichkeit geprüft. Zur Ableitung der Vorzugsvariante erfolgte für die Varianten der Gleisanschlussstrasse eine Abwägung technischer, wirtschaftlicher und Umweltkriterien. Unter Abwägung der betriebstechnischen Vorteile und der Umweltauswirkungen wird die Variante G 2b als Vorzugsvariante und Gegenstand der vorliegenden Planfeststellungsunterlage abgeleitet. Diese sieht grundlegend eine Reaktivierung der vorhandenen Gleistrasse zwischen dem Standort Siegfried-Giesen und der DB-Strecke vor. Zudem erfolgt die Errichtung eines Übergabebahnhofes zwischen dem Stichkanal und dem Bahnhof Harsum mit optimierter Ausfahrt auf die Strecke 1770 in Richtung Nord sowie einer zusätzlichen Ausfahrmöglichkeit in Richtung Süd.

Das gesamte Hartsalzwerk Siegfried-Giesen muss mit einer Leistung von insgesamt 40 MW versorgt werden. Hierzu muss ein neuer Stromanschluss errichtet werden, da der derzeit verfügbare Anschluss den Bedarf nicht decken und auch nicht ausreichend erweitert werden kann. Zur Sicherung der Versorgung des Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen mit Elektroenergie ist der Anschluss des Werkes an die 110 kV-Freileitung Algermissen – Steuerwald (LH 10-1129) durch eine **110 kV-Erdkabeltrasse** (vgl. Nr. 6 der Abb. 1) vorgesehen. (vgl. Unterlage B sowie Unterlage E-8)

Der Anschluss der 110 kV-Leitung an die 110 kV-Freileitung Algermissen – Steuerwald (LH 10-1129) erfolgt im Bereich des Mastes Nr. 28N. Der Trassenkorridor verläuft entlang eines Feldweges im Bereich von Ackerflächen zur Bundesstraße B 6. An der B 6 folgt die Kabeltrasse der Straße bis zum Ortsrand von Groß Förste, kreuzt hier die Bundesstraße und verläuft bis zum Rande des Groß Förster Holzes wegbegleitend im Bereich einer Ackerfläche. Östlich des Groß Förster Holzes erfolgt die Kabellegung mittels HDD-Bohrung im Bereich des hier verlaufenden Weges. Im Bereich der Innerste-Niederung verläuft der Korridor im Bereich von Ackerflächen. Nördlich von Giesen trifft der Korridor auf einen Wirtschaftsweg und verläuft parallel zu diesem und zum westlich anschließenden Latherwischweg nach Westen bis zum geplanten Umspannwerk am Standort Siegfried-Giesen, welches sich zwischen Schachtstraße und Althalde befindet.



- Legende:
- 1 Standort Siegfried-Giesen
 - 2 Standort Glückauf-Sarstedt
 - 3 Standort Rössing-Barnten
 - 4 Standort Fürstenhall
 - 5 Rückstandshalde
 - 6 **110 kV – Leitung (Erdkabel)**
 - 7 20 kV - Ringleitung
 - 8 **Gleisanschlussstrasse einschließlich Übergabebahnhof**
 - 9 Hafen Harsum

Abb. 1: Übersicht zu den Vorhabensbestandteilen des geplanten Hartsalzwerkes Siegfried-Giesen

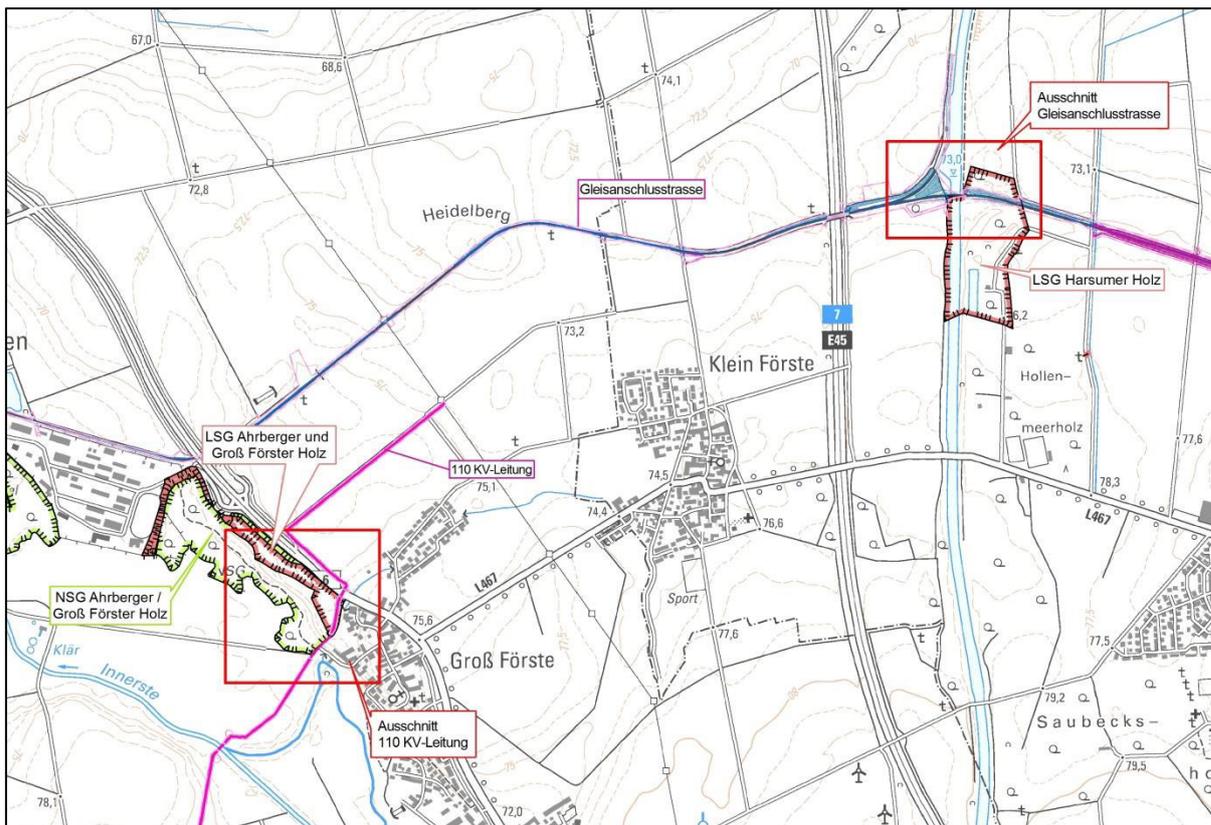


Abb. 2: Übersicht zu betroffenen Schutzgebieten gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG einschließlich der relevanten Vorhabensbestandteile

3 Betroffenheit von Schutzgebieten gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG

3.1 110 kV-Leitung

Der Korridor der 110 kV-Leitung verläuft in einem etwa 250 m langen Abschnitt östlich des **Naturschutzgebietes „Ahrberger Holz / Groß Förster Holz“**. (vgl. Abb. 2 sowie Abb. 3) Im nördlichen, ca. 150 m langen Abschnitt, welcher sich innerhalb von Ackerflächen bewegt, verläuft der Korridor randlich innerhalb des Schutzgebietes. Im südlichen Abschnitt, in welchem sich das Waldgebiet Groß Förster Holz befindet und welcher das Schutzgebiet ausschließlich tangiert, wird die Leitung in einem Wirtschaftsweg verlegt. Um Flächeninanspruchnahmen im Bereich des Schutzgebietes zu vermeiden, erfolgt die Verlegung in diesem, etwa 100 m langen, Abschnitt mittels einer HDD-Bohrung. Durch die gewählte Art der Verlegung können die Ausweisung eines Baufeldes und damit verbundene Vegetationsverluste vermieden werden. (vgl. Unterlage E-8)

Eine Flächeninanspruchnahme des südlichen Abschnittes NSG „Ahrberger Holz / Groß Förster Holz“ kann damit ausgeschlossen werden.

Der nördliche, 150 m lange, Abschnitt ist zudem als **Landschaftsschutzgebiet „Ahrberger und Groß Förster Holz“** ausgewiesen. In diesem Abschnitt kann eine baubedingte Inanspruchnahme von Schutzgebietenbereichen des NSG und des LSG nicht vermieden werden. Während der Bauphase zur Verlegung der 110 kV-Leitung wird im Bereich der hier vorhandenen Ackerflächen das 110 kV-Kabel mit Hilfe eines Kabelpfluges verlegt. Die Flächen werden ausschließlich temporär beansprucht, eine dauerhafte Inanspruchnahme kann ausgeschlossen werden. Der anlagebedingte Schutzstreifen, wel-

cher dauerhaft von Gehölzen freizuhalten ist, liegt in diesem Abschnitt vollständig innerhalb von Ackerflächen. Eine als anlagebedingt definierte Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen innerhalb des Schutzgebietes kann ausgeschlossen werden.

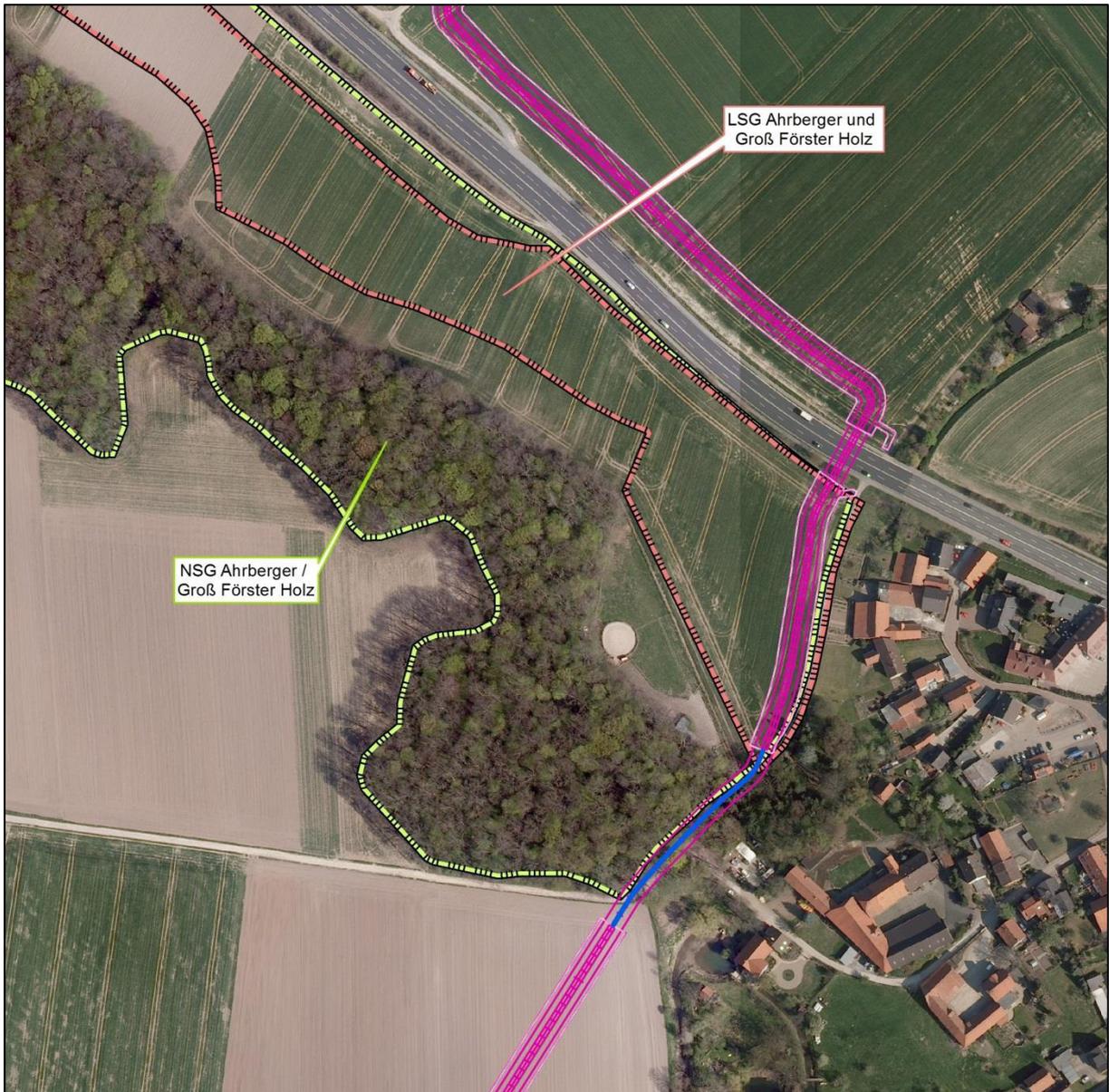


Abb. 3: Durch 110 kV-Leitung betroffene Schutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGBNatSchG (blaue Linie: Abschnitt HDD-Bohrung)

3.2 Gleisanschlussstrasse

Die Gleisanschlussstrasse quert etwa im Abschnitt zwischen den Bahn-km 2,2 und 2,4 das **Land-schaftsschutzgebiet „Harsumer Holz“**. (vgl. Abb. 2 sowie Abb. 3)

Grundlegend erfolgt die Reaktivierung der Gleistrasse in Vor-Kopf-Bauweise (Maßgabe 8 der Landes-planerischen Feststellung), d.h. innerhalb der bestehenden Anlagen. In Teilabschnitten wird es jedoch erforderlich, kleinflächig angrenzende Flächen baubedingt, z.T. dauerhaft anlagebedingt, in Anspruch zu nehmen. (vgl. Unterlage E-7) Im beschriebenen Abschnitt kann eine baubedingte Inanspruchnah-

me von Schutzgebetsbereichen nicht ausgeschlossen werden. Die Inanspruchnahme betrifft randlich linear an die Gleistrasse angrenzende Flächen. Durch die Ausweisung von Bautabuflächen - Bereiche, welche vor einer vorhabensbedingten Inanspruchnahme zu schützen sind – kann die Inanspruchnahme von Schutzgebetsflächen weiter minimiert werden.

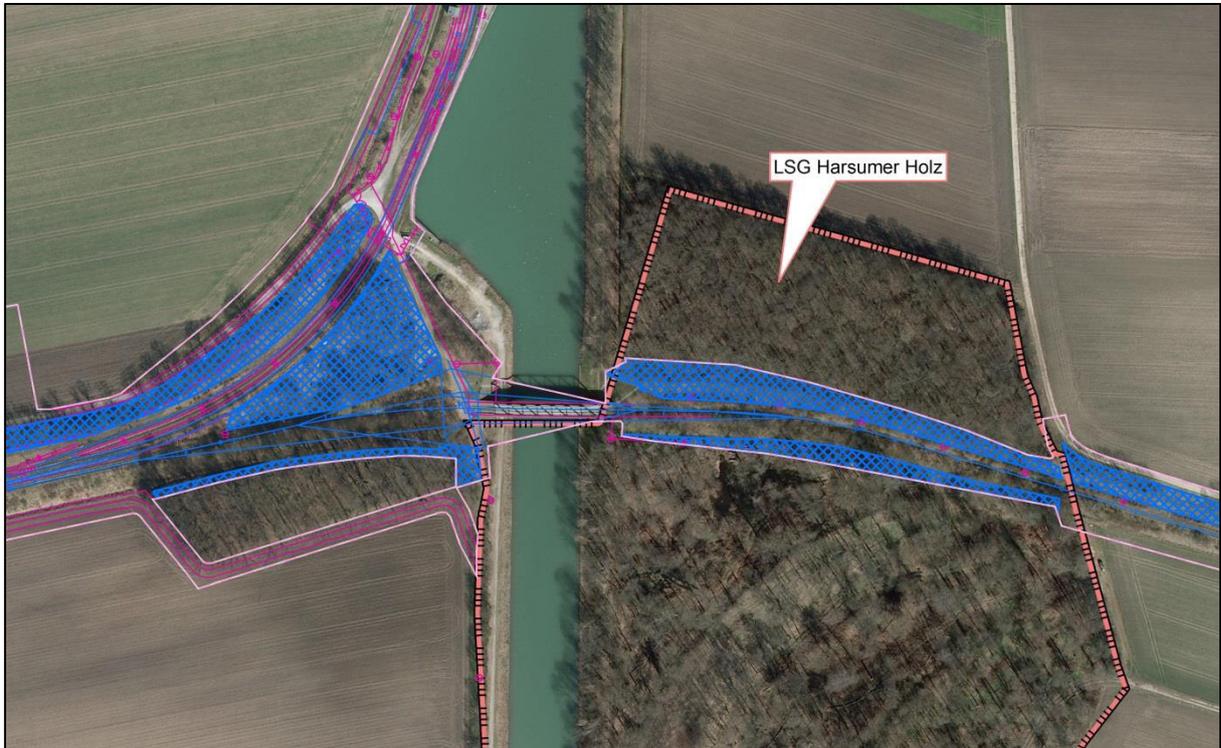


Abb. 4: Durch die Gleisanschlussstrasse betroffenes Schutzgebiet gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGB-NatSchG (blaue Schraffur: Bautabuzone; blaue Linie: Abschnitte Reaktivierung vorhandene Gleisanschlussstrasse; pinkfarbene Linie: Neubaubereiche; rosa Linie: Baufeldgrenze)

4 Vom Vorhaben betroffene Schutzgebiete gem. § 26 BNatSchG i.V.m. § 19 NAGB-NatSchG

4.1 Naturschutzgebiet „Ahrberger Holz / Groß Förster Holz“

4.1.1 Schutzzweck

Der Schutzzweck des Naturschutzgebietes besteht gemäß § 2 der Verordnung über das NSG (Landkreis Hildesheim, 1996) insbesondere in der Erhaltung und Entwicklung des Ahrberger und des Groß Förster Holzes als Auwaldrest.

Die äußerst selten gewordene Lebensgemeinschaft der Hartholzaue soll durch naturnahe Nutzungsformen bzw. durch Aufgabe der Nutzung dauerhaft gesichert werden. Hybridpappelbestände und andere standortfremde Gehölze sollen durch Gehölze der Hartholzaue in artenreicher Mischung ersetzt werden. Totholz soll nicht entfernt werden.

Durch Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Auwald sollen die schmalen Waldstreifen arrondiert werden sowie Waldmäntel und Waldsäume entwickelt werden.

Der Wasserhaushalt der Aue soll möglichst naturnah erhalten und entwickelt werden.

4.1.2 Verbote

Unter Berücksichtigung vorhabensbedingter Wirkungen gelten gem. § 3 der Verordnung über das NSG insbesondere folgende Verbote:

- Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.
- Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- Darüber hinaus ist es verboten, wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise innerhalb und von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören, wenn dadurch das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährdet oder gestört werden.

4.2 Landschaftsschutzgebiet „Ahrberger und Groß Förster Holz“ und Landschaftsschutzgebiet „Harsumer Holz“

4.2.1 Schutzzweck

Die Gebiete dienen allgemein dem Schutz von Natur, Landschaftsbild und Erholung [vgl. § 2 der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg, (Landkreis Hildesheim - Marienburg, 1967b)].

4.2.2 Verbote

In den Schutzgebieten ist es verboten, das Landschaftsbild zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.

Insbesondere folgende Vorhaben und Handlungen sind in den Landschaftsschutzgebieten verboten:

- bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
- die Ablagerung von Abfällen, Müll und Schutt sowie jede sonstige Verunreinigung der Landschaft;
- das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen ... aller Art außerhalb der behördlich dafür freigegebenen Straßen, Wege, Plätze und Flächen;
- ungebührliches Lärmen;
- das Waschen von Kraftfahrzeugen

Desweiteren bedürfen der vorherigen Erlaubnis insbesondere:

- die Beseitigung oder Veränderung von Landschaftsbestandteilen, insbesondere von Bäumen, Hecken und Gebüsch;
- die Entnahme oder das Einbringen von Bodenbestandteilen oder sonstige Veränderungen der Bodengestaltung.

5 Für die Entscheidung über die Genehmigung/ Befreiung erforderliche Angaben

Wesentliche Angaben

- zur Begründung und Beschreibung des Vorhabens und seiner Bestandteile,
- zur Beschreibung und Bewertung von Natur und Landschaft im Bereich der Schutzgebiete,
- zur Beschreibung der wesentlichen Wirkungen des Vorhabens,
- zur Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft,
- zur Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung, zum Ausgleich und Ersatz mit dem Vorhaben verbundener Beeinträchtigungen

sind in folgenden Unterlagen der Antragsunterlagen auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes enthalten:

- Unterlage B – Erläuterungsbericht Rahmenbetriebsplan
- Unterlage E – Technische Unterlagen / Bauanträge, hier insbesondere
 - E-7 – Gleisanschlussstrasse
 - E-8 – 110 kV – Stromtrasse
- Unterlage F – Umweltplanungen, hier insbesondere
 - F-1 – Umweltverträglichkeitsstudie
 - F-3 – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
 - F-4 – Landschaftspflegerischer Begleitplan

6 Literaturverzeichnis

Landkreis Hildesheim - Marienburg. (1967b). *Kreisrecht - Landschaftsschutzgebiete - Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hildesheim-Marienburg. 17. Oktober 1967.*

Landkreis Hildesheim. (1996). *Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ahrberger Holz/ Groß Förster Holz" in der Gemeinde Giesen, Landkreis Hildesheim, vom 08.10.1996.*